

Alte Fassung	Neue Fassung
Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Stadt Rheine -Entwässerungssatzung- vom 20. Dezember 2022	Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Stadt Rheine -Entwässerungssatzung- vom 05. Dezember 2023
Kommentar: Datum geändert	
<i>Hinweis: Um den Lesefluss nicht zu beeinträchtigen, wird hier und im folgenden Text nur die männliche Form genannt, stets aber die weibliche und andere Formen gleichermaßen mitgemeint.</i>	
hat der Rat der Stadt Rheine in seiner Sitzung am 20. Dezember 2022 die folgende Satzung beschlossen.	hat der Rat der Stadt Rheine in seiner Sitzung am 05. Dezember 2023 die folgende Satzung beschlossen.
Kommentar: Hinweis angepasst (PWC Vorschlag) Datum geändert	
§ 1 Allgemeines (3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für die Entleerung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben sowie die Entsorgung der Inhalte. Hierfür gilt die Satzung der Stadt Rheine über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 07. Dezember 2021 in der jeweils geltenden Fassung.	§ 1 Allgemeines (3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für die Entleerung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben sowie die Entsorgung der Inhalte. Hierfür gilt die Satzung der Stadt Rheine über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 05. Dezember 2023 in der jeweils geltenden Fassung.
(4) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt Rheine umfasst unter anderem das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Gebiet der Stadt Rheine anfallenden Abwassers sowie das Entwässern und Entsorgen des Klärschlammes. Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören nach § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 6 LWG NRW insbesondere: 5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung (§ 54 Abs. 2 Satz 2 WHG i.V.m. § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW); hierfür gilt die Satzung der Stadt Rheine über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 21. Dezember 2023 in der jeweils geltenden Fassung;	5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung (§ 54 Abs. 2 Satz 2 WHG i.V.m. § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW); hierfür gilt die Satzung der Stadt Rheine über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 05. Dezember 2023 in der jeweils geltenden Fassung;
Kommentar: Datum geändert	

§ 22 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Stadt Rheine -Entwässerungssatzung- vom 07.Dezember 2021 außer Kraft.	§ 22 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Stadt Rheine -Entwässerungssatzung- vom 20.Dezember 2022 außer Kraft.
<u>Kommentar:</u> Datum geändert	